



Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 · 65021 Wiesbaden

An alle Justizvollzugseinrichtungen
des Landes Hessen

Aktenzeichen: **4431/1 - IV/A3 - 2013/4976 - IV/C**

Dst.-Nr.: 0221
Bearbeiterin: Heidi Jung
Durchwahl: 0611/322621
Fax: 0611/322879
E-Mail: heidi.jung@hmdj.hessen.de

Datum: 25. Oktober 2017

Vollstreckungsplan für das Land Hessen

Änderung des seit 1. September 2014 gültigen Vollstreckungsplans für das Land Hessen (JMBl. 2014, S. 358 ff.), zuletzt geändert durch Runderlass vom 30.06.2017 (JMBl. 2017, S. 510)

Die nachfolgend genannten Änderungen des seit 1. September 2014 in der Fassung vom 1. August 2017 geltenden Vollstreckungsplans für das Land Hessen werden zum 1. November 2017 in Kraft gesetzt.

Strafgefangene, gegen die eine Strafe zu vollstrecken ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt wurde, sind in Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe I unterzubringen. Bei Strafgefangenen aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt wird die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt zuständig. Für die Landgerichtsbezirke Frankfurt a. M., Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden wird die Justizvollzugsanstalt Butzbach zuständig. Für die Landgerichtsbezirke Fulda, Gießen und Kassel wird die Justizvollzugsanstalt Kassel I zuständig. Für den Landgerichtsbezirk Marburg wird die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt zuständig.

Hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen besteht eine solche Regelung bereits im Hinblick auf Untersuchungshaft in Sachen, in denen im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuständig ist (§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Diese ist nach Nr. 1 Abs. 5 des Vollstreckungsplans für das Land Hessen bei männlichen Personen

in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I und an weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III zu vollziehen. Diese Regelung wird nunmehr um die Anwendungsfälle des § 74 a GVG erweitert. Die Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. I wird künftig auch in diesen Fällen für die Untersuchungshaft erwachsener männlicher Untersuchungsgefangener und die Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. III für die Untersuchungshaft weiblicher Untersuchungsgefangener (unabhängig ihres Alters) zuständig sein.

Der Vollzug bei männlichen jugendlichen Untersuchungsgefangenen, welchen eine Katalogtat der §§ 74a GVG oder § 120 GVG vorgeworfen wird, erfolgt in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg. Bei männlichen heranwachsenden Untersuchungsgefangenen, welchen eine Katalogtat der §§ 74a GVG oder § 120 GVG vorgeworfen wird, ist die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden zuständig. In Einzelfällen ist im Benehmen mit der Generalbundesanwaltschaft eine Verlegung junger Untersuchungsgefangener in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. I möglich.

Verurteilungen zu Jugendstrafe wegen einer Katalogtat der §§ 74a GVG oder § 120 GVG sind bei weiblichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. III, bei männlichen Verurteilten im Alter zwischen 14, aber noch nicht 20 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg und bei männlichen Verurteilten im Alter vom vollendeten 20. Lebensjahr an in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden zu vollziehen.

Die aktualisierte Version des Vollstreckungsplans für das Land Hessen steht voraussichtlich zu dem genannten Termin unter www.vollstreckungsplan-hessen.de in elektronischer Form zur Verfügung. Er kann darüber hinaus über die Webseite des Hessischen Ministeriums der Justiz (www.justizministerium.hessen.de) aufgerufen werden.

Im Auftrag
gez. Manfred Kräuter